

UNTERNEHMEN ARZTPRAXIS

52_ Gesundheitsreisen für GKV-Versicherte:
Krankenkassen zahlen für Kreuzfahrten

53_ Aktueller Abrechnungstipp:
Geld für Beratung am Telefon

Von der Auswahl bis zur Abrechnung

Tipps rund ums IGeLn

Um die Existenz langfristig zu sichern, wird die Etablierung von IGeLn in der Praxis zwar immer wichtiger. Es gibt aber viele Gründe, warum Ärzte Abstand von Selbstzahlerleistungen nehmen: Welche kommen für mich überhaupt infrage? Rechnet sich das? Wo die Zeit dafür hernehmen, um mich mit IGeLn zu beschäftigen? Fragen, auf die Dr. Bernhard Kleinken, PVS Baden-Württemberg, alle Antworten parat hat.

– Reisemedizinische Beratung, oft als die IGeL für die hausärztliche Praxis schlechthin gepriesen, bringt unterm Strich nicht viel, so Dr. Kleinken auf einem IGeL-Vortrag im Rahmen der

Stuttgarter Messe Medizin 2007. Denn hier steht die Investition (aufwendige Fortbildung, hoher Zeitaufwand für die Beratung) in keinem Verhältnis zum Ertrag. Grundsätzlich ist es deshalb gut,



Foto: A. Thomas

Mit dem IGeL auf Du und Du: Dr. B. Kleinken.

Leistungen (selbstverständlich sinnvolle) anzubieten, die keine wesentlichen Investitionen nach sich ziehen (so etwa zusätzliche Gesundheits- oder sonografische Untersuchungen, sofern ein Ultraschallgerät vorhanden ist) und die sich leicht in den Praxisablauf einbinden lassen.

„Schauen Sie, was zu ihren Qualifikationen und Fertigkeiten passt!“, lautet Dr. Kleinkens Tipp. Zunächst gilt es aber, die GKV-Daten der Praxis einer eingehenden Analyse zu unterziehen: Welche Leistungen könnten bei Patienten gut ankommen? Dabei lassen die Diagnosen und erbrachten Leistungen Rückschlüsse auf die potenzielle Zielgruppe für ein bestimmtes Angebot zu. Weiterhin ist zu klären: Welche Patienten (Geschlecht, Alter, Familienstand) könnten sich für das IGeL-Angebot interessieren? Wer ist ein möglicher Ansprechpartner (z. B. Altersheime, Vereine, Pflegedienste, Sport-hotels etc.)?

Ob sich eine Leistung am Ende wirklich rechnet, lässt sich bei IGeLn, die keiner größeren Investition bedürfen, auch pi mal Daumen schätzen. Sind jedoch kostenintensive Fortbildungen oder die Anschaffung teurer

Kurz & bündig

Häufige Fragen rund ums IGeLn

Immer wieder sind es die gleichen Fragen, die sich Ärzte bei IGeLn stellen, weiß Dr. Bernhard Kleinken, PVS Baden-Württemberg.

– Dürfen IGeL unterhalb des 1,0-fachen GOÄ-Satzes abgerechnet werden?

Antwort: Nein, das ist gebühren-, berufs- und wettbewerbsrechtlich untersagt.

– Sollen IGeL mit dem 1,0-fachen GOÄ-Satz abgerechnet werden?

Antwort: Das ist zulässig, die PVS empfiehlt das, außer evtl. bei Laborleistungen nicht. Denn damit wird der Forderung nach Absenkung der GOÄ-Sätze Vorschub geleistet, das Hamster-rad wird auf IGeL übertragen.

– Dürfen bei IGeL Rabatte gewährt werden?

Antwort: Nein, falls es sich um prozentuale Nachlässe handelt. Der Arzt darf aber den Gestaltungsspielraum der GOÄ nutzen. Beispielsweise kann er

eine Leistung in der ersten Sitzung mit dem 2,3-fachen Satz, eventuelle weitere Sitzungen mit einem niedrigerem Satz berechnen.

– Darf bei einer IGeL auf Honorar verzichtet werden?

Antwort: Grundsätzlich nicht. Ausnahmen gelten bei Verwandten, Kollegen, deren Angehörigen, mittellosen Patienten oder auch Probanden für IGeL.

– Ist eine Preisabsprache mit Kollegen erlaubt?

Antwort: Nein, das wäre ein schwerwiegender Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Nicht verboten ist es, sich am marktüblichen Preis zu orientieren. Absprachen jedoch sind nicht erlaubt.

– Kann ich gegen Kollegen vorgehen, die unter dem ortsüblichen Preis IGeL anbieten?

Antwort: Nein, solange sich der Kollege an die GOÄ-Bestimmungen hält.

Geräte nötig, rät Dr. Kleinken dringend: Bitte kalkulieren Sie möglichst exakt! Hierbei sind folgende Berechnungen anzustellen:

- Kosten pro Arbeitsstunde (aus den jährlichen Gesamtkosten der Praxis – Steuerberater!) berechnen
- Diese auf den Zeitaufwand umrechnen
- Honorar (GOÄ) berechnen
- Abschätzen: Was ist der Patient bereit zu zahlen?
- Differenz ermitteln, Frequenz abschätzen.

Manche IGeL bewegen sich in einer Grauzone. Ob es sich tatsächlich um eine IGeL oder eine GKV-Leistung handelt, lässt sich mithilfe von Listen (Kammer, KV, MEGO) abklären. Ansonsten gilt: Im Zweifelsfall bei Kammer oder KV nachfragen und um schriftliche Stellungnahme bitten.

Grundsätzlich sind bei IGeL schriftliche Behandlungsverträge abzuschließen. Das gilt auch bei der Ausstellung eines simplen Attestes. Das macht zwar kaum ein Arzt, Vorsicht ist allerdings allemal geboten, meint Dr. Kleinken. Auf jeden Fall sollte solch ein Attest niemals ohne Quittung ausgestellt werden. Ansonsten hat der Arzt ganz schnell die Steuerfahndung auf dem Hals!

Ebenso wie bei GKV-Leistungen muss auch bei einer IGeL gegebenenfalls über Behandlungsalternativen aufgeklärt werden. Eine weitere häufige Frage von Ärzten: Darf ich das IGeL-Labor selbst abrechnen? Antwort von Dr. Kleinken: Eindeutig Ja bei Laborleistungen aus den Abschnitten M I und M II. Bei Leistungen aus dem Abschnitt M III/M VI nur dann, wenn die Leistung in das Gebiet des Arztes fällt und er die Leistung selbst erbracht hat, (vor allen Dingen auch wäh-

rend der Durchführung im Labor anwendend war). Manche Ärzte rechnen die M-III/M-VI-Laborleistungen aus Vereinfachungsgründen mit dem Patienten direkt ab und geben das Honorar für die Speziallaborleistungen in voller Höhe an den Laborarzt weiter. Aber selbst wenn der Arzt dies in der Rechnung an den Patienten auch so kommuniziert: Dies ist nicht erlaubt!

Bei ausgebuchter Sprechstunde und vollem Wartezimmer fehlt vielen Ärzten auch die Zeit, sich dem Thema „IGeL“ zu widmen. Hier, so Dr. Kleinken, müssen sich Ärzte entscheiden: Wollen Sie weiterhin einen hohen GKV-Umsatz unter Budgetbedingungen erzielen und viele Leistungen umsonst erbringen? Oder wollen Sie den Weg in die Zukunft sichern und die Privatliquidation ausbauen?

ANKE THOMAS ■